

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Innovation Partner der ACHEMA 2024

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen	2
§ 3	Vertragsgegenstand und Preise	2
§ 4	Zahlungsbedingungen	3
§ 5	Mitwirkungspflichten der Vertragspartner	4
§ 6	Verantwortung und Haftung des Vertragspartners	4
§ 7	Haftung der DECHEMA.....	4
§ 8	Datenverarbeitung, Datenschutz	5
§ 9	Rücktritt und Stornierung	5
§ 10	ACHEMA-Ausstellerportal	6
§ 11	Höhere Gewalt	6
§ 12	Hausrecht	6
§ 13	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	6
§ 14	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel.....	6

Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechterformen.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln das Verhältnis zwischen der DECHEMA Ausstellungs-GmbH (nachfolgend DECHEMA) und den Partnern der auf der ACHEMA 2024 präsentierten Themen

- Digital Innovation
- Green Innovation
- Hydrogen Innovation
- Lab Innovation
- Pharma Innovation
- Process Innovation

nachfolgend **Vertragspartner** genannt. Nimmt der Vertragspartner auch weitere Leistungen im Rahmen der ACHEMA in Anspruch, so gelten diese AGB neben den für weitere Leistungen anwendbaren Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt).

1.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, wenn die DECHEMA sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AGB abweichende Individualvereinbarungen getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

2.1 Durch Absendung des Online-Anmeldeformulars meldet sich der Vertragspartner verbindlich als Innovation Partner bei der ACHEMA 2024 an. Der im Angebot genannte Gesamtrechnungsbetrag ist verbindlich. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist, diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an die DECHEMA gültig.

2.2 Erhält der Vertragspartner nach der Absendung seiner Anfrage eine Eingangsbestätigung, stellt diese Bestätigung noch keine Annahme des Angebotes dar.

2.3 Über die Zulassung als Innovation Partner der ACHEMA 2024 entscheidet allein die DECHEMA. Mit der Zusendung der Rechnung kommt der Vertrag zwischen der DECHEMA und dem Vertragspartner zu den in Angebot und Rechnung benannten Konditionen rechtsverbindlich zustande.

2.4 Um nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag zu vereinbaren, ist die jeweilige Erklärung in Textform an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite zu bestätigen. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 3 Vertragsgegenstand und Preise

Gegenstand des Vertrags sind Überlassung, Nutzung und Corporate Branding von Bühnen und weiteren Plattformen auf der ACHEMA 2024 zu nachfolgenden Konditionen:

3.1 Platinpartner

- Preis: 48.000 € – Nur Aussteller der ACHEMA 2024 können Platinpartner sein.
- Jeder Bühne kann nur ein Platinpartner zugeteilt werden, der auch im Bühnennamen und damit in Ankündigungen zur Bühne genannt wird. Die Bühne wird mit dem Logo des Platinpartners gebrandet, Corporate Colours werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bühnengestaltung wird durch DECHEMA nach für alle Bühnen vergleichbaren Gestaltungsprinzipien vorgegeben.
- Zusätzliche Leistungen:
 - Logo auf der Partnerwand der gebuchten Bühne, in den Druckerzeugnissen und online (im relativen Verhältnis von 300 %),
 - 300 Minuten Vortragszeit (10 Slots à 30 Minuten),
 - Videoaufnahmen der Vorträge des Partners (verfügbar nach der ACHEMA 2024 inkl. Veröffentlichungsrechten),
 - Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt,
 - mehrere Vorträge können nach Möglichkeit zu einer eigenen Session (60 – 120 Minuten) zusammengefasst werden,
 - 3 Monate Banner auf ACHEMA Online, : Inhaltseite (880 x 300 pixel),
 - 3 Monate Banner auf ACHEMA Online, rotierend: Suchseite (880 x 300 pixel),
 - mobiles Advertising in der ACHEMA App: Splash Screen Ad (rotierend) und Logo,

- 1 Sonderbeitrag im ACHEMA Pre-Show Newsletter,
- 2 Posts auf den ACHEMA Social-Media-Kanälen.
- erweiterter Firmeneintrag auf ACHEMA Online

3.2 Goldpartner

- Preis: 12.000 € für Aussteller und Mitaussteller, 75% Zuschlag für Nichtaussteller der ACHEMA 2024.
- Jede Bühne hat max. 4 Goldpartner.
- Leistungen:
 - Logo auf der Partnerwand der gebuchten Bühne, in den Druckerzeugnissen und online (im relativen Verhältnis von 150%),
 - 90 Minuten Vortragszeit (3 Slots à 30 Minuten),
 - Videoaufnahmen der Vorträge des Partners (verfügbar nach der ACHEMA 2024 inkl. Veröffentlichungsrechten),
 - Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt,
 - Mehrere Vorträge können nach Möglichkeit zu einer eigenen Session (60 – 120 Minuten) zusammengefasst werden,
 - 3 Monate Banner auf ACHEMA Online, rotierend: Ergebnisliste (300 x 250 pixel),
 - mobiles Advertising in der ACHEMA App: Logo,
 - 1 Post auf den ACHEMA Social-Media-Kanälen.
 - erweiterter Firmeneintrag auf ACHEMA Online

3.3 Silberpartner

- Preis: 4.000 € für Aussteller und Mitaussteller, 75% Zuschlag für Nichtaussteller der ACHEMA 2024.
- Jede Bühne hat max. 8 Silberpartner, bei Lab Innovation zzgl. der Partner der Aktionsfläche
- Leistungen:
 - Logo auf der Partnerwand der gebuchten Bühne, in den Druckerzeugnissen und online (im relativen Verhältnis von 100%), 30 Minuten Vortragszeit (1 Slot),
 - Videoaufnahme des Vortrags (verfügbar nach der ACHEMA 2024 inkl. Veröffentlichungsrechten),
 - Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt,
 - 1 Monat Banner auf ACHEMA Online, rotierend: Ergebnisliste (300 x 250 pixel),
 - mobiles Advertising in der ACHEMA App: Logo.

3.4 Offizieller Partner

- Preis: 2.000 € für Aussteller und Mitaussteller, 75% Zuschlag für Nichtaussteller der ACHEMA 2024.
- Jede Bühne hat max. 12 Offizielle Partner.
- Leistungen: Logo auf der Partnerwand der gebuchten Bühne, in den Druckerzeugnissen und online (im relativen Verhältnis von 75%)

3.5 Leistungen für Nicht-Aussteller

- Partner, die nicht gleichzeitig Aussteller der ACHEMA 2024 sind, erhalten zwei Ausstellerausweise sowie die Leistungen der Besucherpauschale und des Medienpakets, vgl. 13 und 14 der ACHEMA 2024 AGB. Sie werden im Ausstellerverzeichnis der ACHEMA 2024 als „Partner“ mit aufgeführt. Darüber hinaus erhalten sie in eingeschränktem Umfang die Möglichkeit, im Ausstellerportal weitere Leistungen kostenpflichtig zu bestellen, die ansonsten Ausstellern und Mitausstellern vorbehalten sind.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Die in Rechnung gestellten Beträge sind auf die in der Rechnung aufgeführten Konten zu zahlen. Als Zahlungsziel werden 14 Tage nach Rechnungsstellung vereinbart. Die Rechnungsstellung erfolgt auf elektronischem Weg. Der Vertragspartner benennt im Zusammenhang mit der Angebotsanfrage eine für die elektronische Rechnungsstellung geeignete E-Mail-Adresse. Bei Fremdwährungszahlungen gehen eventuell entstehende Kursdifferenzen und Kosten zu Lasten des Vertragspartners

4.2 Die Rechnungsbeträge werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, d.h. ohne Umsatzsteuer und/oder andere Verbrauchs- bzw. Dienstleistungssteuern. Sofern solche Steuern durch die Leistungen ausgelöst werden, sind diese zusätzlich zum vereinbarten Preis fällig. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen an die DEHEMA um gegenwärtige oder künftige Steuern (inkl. möglicher Quellensteuer), Abgaben oder Gebühren zu kürzen. Wenn und soweit der Vertragspartner gesetzlich zum Einbehalt und zur Abführung solcher Abgaben im Namen der DEHEMA verpflichtet ist, so geht dieser Einbehalt zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner stellt die zum Fälligkeitstag vertraglich vereinbarte Zahlung des Rechnungsbetrages und sonstige geschuldeter Entgelte sicher und führt die ggf. geforderten Abgaben auf eigene Rechnung im Namen der DEHEMA in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist an die anfordernde Behörde ab.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist die DECHEMA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die DECHEMA berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche der DECHEMA bleibt vorbehalten.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Vertragspartner

5.1 Im Ausstellerportal der ACHEMA 2024 können die Unterlagen und Dokumente für die nach Ziffer 3 gebuchten Leistungen hochgeladen werden. Für die Erbringung der im Paket enthaltenen Leistungen wird im Ausstellerportal die jeweilige Frist für die Einsendung der Unterlagen bei der DECHEMA bzw. ihren Erfüllungsgehilfen genannt, um eine rechtzeitige Leistungserbringung sicherstellen zu können. Die Bereitstellung der Daten hat in dem dort vorgegebenen Daten-Format zu erfolgen.

5.2 Weichen die eingereichten Datenformate von den Vorgaben ab, ist die DECHEMA berechtigt, die durch die Aufbereitung der Daten entstandenen Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Die DECHEMA ist berechtigt, Mehrkosten, die durch eine verspätete Einreichung entstehen, dem Vertragspartner weiter zu berechnen.

5.3 Werden die erforderlichen Daten nicht fristgerecht eingereicht, ist die DECHEMA nicht verpflichtet, die entsprechende Leistung des Vertrages zu erfüllen. Der gesamte Rechnungsbetrag wird in diesem Fall dennoch fällig.

§ 6 Verantwortung und Haftung des Vertragspartners

6.1 Die vom Vertragspartner übermittelten Inhalte dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen und die Rechte Dritter verletzen. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf zu achten, dass dem Vertragspartner für alle übermittelten Texte, Bilder, Marken- und Kennzeichen die entsprechenden Nutzungsrechte vorliegen. Der Vertragspartner stellt die DECHEMA unwiderruflich von allen gegen die DECHEMA gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

6.2 Die DECHEMA ist nicht für die Rechtmäßigkeit der vom Vertragspartner bereitgestellten Inhalte verantwortlich. Wird die DECHEMA von einer möglichen Rechtsverletzung im Rahmen des Auftritts des Vertragspartners in Kenntnis gesetzt, kommt sie ihren entsprechenden Prüfpflichten nach. Kommt die DECHEMA zu dem Ergebnis, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, ist sie berechtigt, einzelne Inhalte oder den gesamten Auftritt des Vertragspartners zu sperren. Eine Preisreduzierung oder Kostenerstattung wird dadurch nicht begründet. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten für die Prüfung hat der Vertragspartner zu tragen. Gleiches gilt, wenn die DECHEMA durch eine gerichtliche Entscheidung von einer Rechtsverletzung des Auftragnehmers in Kenntnis gesetzt wird. Der Vertragspartner hat auch dann keinen Anspruch auf Preisreduzierung, Kostenerstattung oder Schadenersatz, wenn die DECHEMA ihre Prüfpflicht erfüllt hat, aber ein Gericht später zu einem anderen Ergebnis kommt.

§ 7 Haftung der DECHEMA

7.1 Die DECHEMA haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Vertragspartner auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der DECHEMA erleidet oder wenn die DECHEMA ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der DECHEMA auf Schadenersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

7.2 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die DECHEMA zu vertreten, haftet die DECHEMA abweichend von Ziffer 7.1 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der DECHEMA für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den, nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

7.3 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 7.1 und 7.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der DECHEMA.

7.4 Schadensersatzansprüche gegenüber der DECHEMA wegen fehlerhafter oder nicht erfolgter Eintragungen in die AICHEMA-Publikationen und -Medien sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die DECHEMA haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit von Einträgen und Übersetzungen.

7.5 Ansprüche des Vertragspartners gegen die DECHEMA aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind 14 Tage nach Abschluss der Veranstaltung bei der DECHEMA in Textform gültig zu machen. Sollten Mängel und Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese der DECHEMA unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner Unternehmer, sind etwaige Ansprüche gegen die DECHEMA innerhalb von 12 Monaten in Textform geltend zu machen, anderenfalls gelten sie als verjährt.

§ 8 Datenverarbeitung, Datenschutz

8.1 Personenbezogene Daten, die der Vertragspartner im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung der DECHEMA mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Daten nutzt die DECHEMA insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Vertragspartner
- für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

8.2 Alle Details zur Verarbeitung von Daten durch die DECHEMA können den Datenschutzhinweisen unter www.achema.de/datenschutz entnommen werden. Mit Übermittlung des Anmeldeformulars, erklärt der Vertragspartner die o.g. Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

8.3 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder dem Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die DECHEMA auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die DECHEMA über ihn gespeichert hat.

§ 9 Rücktritt und Stornierung

9.1 Der Vertragspartner hat, abgesehen von den zwingenden gesetzlichen geregelten Rücktrittsrechten, nach erteilter Zulassung das Recht zu folgenden Konditionen vom Vertrag zurückzutreten:

- Bei einem Rücktritt bis zum dem 10.03.2024 werden 25% der vereinbarten Entgelte als Schadensersatz erhoben;
- Bei einem Rücktritt ab dem 10.03.2024 werden 100% der vereinbarten Entgelte als Schadensersatz erhoben.

Bereits erfolgte, überschüssige Zahlungen werden anteilig rückvergütet. Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Textform und muss elektronisch oder postalisch der DECHEMA innerhalb der bezeichneten Stornofristen zugehen. Ist der DECHEMA ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt des pauschalierten Schadensersatzes den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

9.2 Ist der Vertragspartner Aussteller/MitAussteller der AICHEMA 2024 und tritt von seinem Vertrag als Aussteller/MitAussteller zurück, der Vertrag des Partnerpaketes soll aber weiter gelten, so wird ein Zuschlag von 75% auf das Partnerpaket berechnet. Platinpartner müssen Aussteller der AICHEMA 2024 sein. Ein Rücktritt als Aussteller stellt bei einem Platinpartner daher stets gleichzeitig einen Rücktritt vom Partnerpaket Platin gemäß Punkt 9.1. und 9.3 dar.

9.3 Die DECHEMA ist zum Widerruf und zur anderweitigen Vergabe der Innovationspartnereigenschaft berechtigt,

- a) im Falle des Zahlungsverzugs zu den festgesetzten Zahlungsterminen, soweit der Vertragspartner eine von der DECHEMA gesetzte Nachfrist zur Zahlung fruchtlos verstreichen lässt,
- b) wenn die Unterlagen, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind, nicht rechtzeitig eingegangen sind,
- c) wenn der Vertragspartner mit seinem medialen Auftritt gegen Vorschriften des Patent-, Wettbewerbsrechts oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt,
- d) wenn der DECHEMA nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

9.4 Im Falle des Widerrufs aufgrund von Ziffer 9.3 Ziffer a bis c bleibt der Vertragspartner zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Im Falle des Widerrufs nach Ziffer 9.3 Ziffer d gilt dies nur, wenn zusätzlich eine Pflichtverletzung auf Seiten des Vertragspartners vorliegt. Im Falle des Widerrufs gilt Ziffer 9.2 entsprechend.

§ 10 ACHEMA-Ausstellerportal

10.1 Der Zugang zum Ausstellerportal erfolgt mittels einer von der DECHEMA ausgegebenen Online-Benutzerkennung, welche dem Vertragspartner mit dem Bestätigungsschreiben zugesandt wird.

10.2 Die DECHEMA haftet nicht für Schäden, die auf eine missbräuchliche Verwendung dieser Benutzerkennung oder des vom Vertragspartner zu wählenden Passwortes zurückzuführen sind. Die auf elektronischem Wege übermittelte Bestellung gilt dann als zugegangen, wenn sie auf dem Server der DECHEMA eintrifft.

§ 11 Höhere Gewalt

11.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform zu erklären.

11.2 Die DECHEMA ist im Fall von "Höherer Gewalt" zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Die Empfehlungen der in den ACHEMA-Ausschüssen vertretenen Aussteller und Verbänden gilt es angemessen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung ausgeschlossen.

11.3 Die DECHEMA ist im Falle eines Rücktritts nach 11.1 und im Falle einer Absage der Veranstaltung nach 11.2 berechtigt, einen angemessenen Anteil an den durch Vorbereitung und Organisation der Veranstaltung entstandenen Kosten und Aufwendungen vom Vertragspartner zu verlangen, der nach tatsächlichem Aufwand berechnet wird. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten freigestellt.

11.4 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für das Messegelände oder für einzelne Hallen, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche, staatliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre der DECHEMA liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für den betroffenen Vertragspartner und die DECHEMA gleichermaßen ausgeschlossen.

§ 12 Hausrecht

Der Vertragspartner unterwirft sich während der Laufzeit der ACHEMA 2024 auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht der DECHEMA, das diese gemeinsam mit der Messe Frankfurt ausübt.

§ 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der DECHEMA nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der DECHEMA anerkannt sind.

§ 14 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

14.1 Im Verhältnis zu Kaufleuten, die nicht zu den § 4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Vertragspartnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, gilt als Erfüllungsort der Zahlung des Rechnungsbetrages für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche Frankfurt am Main als vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Der deutsche Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Innovation Partner ACHEMA 2024 ist maßgebend.

14.2 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.